

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 18. Juni 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1999, vom 6. Juli 2000, vom 9. Oktober 2001, vom 18. Januar 2002 und vom 22. August 2002¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 17, Abs. 1 und 14

Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Minimallohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken in der Stunde und im Monat:

Lohnklassen	Q	A	B	C
	Monat/Std.	Monat/Std.	Monat/Std.	Monat/Std.
	4774.– / 26.47	4576.– / 25.37	4282.– / 23.62	3749.– / 20.87

¹⁴ Lohnanpassung

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 1 %, mindestens jedoch um 50.– Franken pro Monat respektive 27 Rappen pro Stunde erhöht.
2. Die Löhne werden zudem in allen Lohnklassen individuell um 20.– Franken pro Monat respektive 11 Rappen pro Stunde erhöht. (Anzahl Mitarbeiter x 20.– Franken = Summe, die auf einzelne Mitarbeiter nach dem Leistungsprinzip verteilt wird).
3. Den Arbeitnehmern steht pro Betrieb der kollektive Anspruch auf die Einhaltung des generellen und individuellen Anteils von 70.– Franken respektive 38 Rappen zu.

¹ BB1 1999 9783–9784, 2000 3946, 2001 5836, 2002 491, 2002 6010–6011

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2003 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2004.

18. Juni 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz